



Schutzkonzept für den Tennisclub Frick

Version 12.0 (basierend auf der Swisstennis Vorlage)

Gültig ab 13. September 2021

Massimo Fini, Covid-19 Beauftragter

Schutzkonzept für Clubs und Center

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats-** und **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» sollte weiterhin verzichtet werden.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze pro Raum oder auch für die Anlage zu erlassen. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit einem Zertifikat anwesend, kann auf die Abstandsregeln verzichtet werden.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden.

Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt die Maskenpflicht im Innenbereich.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Zertifikatspflicht in der Halle

- Die **Zertifikatspflicht** gilt nur **in der Tennishalle**, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter unterstehen nicht der Zertifikatspflicht.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich

Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden.
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt auch drinnen eine maximale Personenzahl von 30 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler), die gleichzeitig anwesend sind. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.
- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten keine Einschränkungen, es muss lediglich ab 1000 Personen eine Bewilligung beim Kanton eingeholt werden.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.